

II-4785 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR JUSTIZ

7114/l-Pr 1/88

2109 IAB

1988 -07- 11

zu 2145/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2145/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Probst, Motter (2145/J), betreffend extrem unterschiedliche Urteile, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

C.S. wurde auf Grund des Wahrspruchs der Geschworenen mit Urteil des Geschwornengerichtes am Sitze des Landesgerichts Klagenfurt vom 8.3.1988 des Verbrechens des versuchten Mordes nach §§ 15, 75 StGB schuldig erkannt, weil sie am 20.10.1987 versucht hat, ihre Kinder Heinz, Markus und Martin S. durch einen Stromstoß (vorsätzlich) zu töten. Sie wurde unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes gemäß § 41 Abs.1 Z.1 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 4 Jahren verurteilt. Mit Entscheidung vom 18.5.1988 gab der Oberste Gerichtshof der von C.S. gegen das Urteil ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde Folge, hob das angefochtene Urteil auf und verwies die Sache zu neuerlicher Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurück.

Nach den Gutachten der im Verfahren beigezogenen psychiatrischen Sachverständigen Prim. Dr. Scrinzi und Univ. Prof. Dr. Prokop wäre die Beschuldigte zur Tatzeit fähig gewesen, das Unrecht ihrer Tat einzusehen und nach einer besseren Einsicht zu handeln. Ihre Besinnung auf die Strafbarkeit sei zwar durch eine mittelgradige Alkoholisierung und einen vorhandenen leichten schizophrenen Defektzustand herabgesetzt gewesen, doch sei kein Schuldausschließungsgrund im Sinn des § 11 StGB vorgelegen.

In der Strafsache gegen A.R. wegen § 75 StGB konstatierte der im Vorverfahren beigezogene medizinische Sachverständige in seinem psychiatrischen Gutachten für den Tatzeitpunkt einen hochgradig wahnhaft depressiv-melancholischen Verstimmungszustand vom Werte einer Geisteskrankheit, wodurch zufolge einer tiefgreifenden Bewußtseinstrübung die Dispositionsfähigkeit bei A.R. aufgehoben gewesen sei. Die Staatsanwaltschaft Graz hat daher wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 11 StGB die Strafanzeige gemäß § 90 Abs.1 StPO zurückgelegt.

Die unterschiedliche forensische Beurteilung einer dem äußeren Anschein nach vergleichbaren Tatbestandsverwirklichung erklärt sich aus der – Vergleiche nicht zulassenen – Einmaligkeit der jeweiligen Täterpersönlichkeit und ihres Geisteszustandes im Tatzeitpunkt. Es kann daher nur im jeweiligen Einzelfall geprüft werden, ob Befund und Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen mängelfrei und schlüssig sind. Verneinendenfalls und in schwierigen Fällen ist das Gutachten eines anderen oder zweier anderer Sachverständiger oder – wenn die Sachverständigen Ärzte oder Chemiker sind – das Gutachten der medizinischen Fakultät einer österreichischen Universität einzuholen (§§ 118 Abs.2, 125, 126 StPO). Diese gesetzlichen Möglichkeiten reichen aus, Staatsanwaltschaft und Gericht eine verlässliche Grundlage für die Beurteilung der Frage der Zurechnungsunfähigkeit des jeweiligen Täters zu schaffen. Eine solche Beurteilung wird auch dort, wo ein dem äußeren Anschein nach gleichartiges und gleichgewichtiges Delikt verwirklicht worden ist, je nach der spezifischen Täterpersönlichkeit und ihres Geisteszustandes zur Tatzeit unterschiedlich ausfallen können und müssen.

Zu 2:

Bevor eine Verurteilung vorliegt und ein Gnadengesuch eingereicht worden ist, läßt sich über die Aussichten eines solchen Gesuches nichts Verlässliches aussagen. Im Falle der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe müßte jedenfalls auch ein nicht unerheblicher Teil der Strafe verbüßt werden.

7. Juli 1988

Saraygur
www.parlament.gv.at